



201ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.457/1-V/1/96

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichtshof-
gesetz 1985 geändert wird

Gesetzentwurf	
Z	20 1996
Ums	2.4.14 96
Verteilt	2.4.96 11

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamtsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Dr. KONRAD
das Büro von Herrn StS Mag. SCHLÖGL
das Büro von Frau StS Mag. EDERER
das Büro von Herrn StS Mag. SCHÄFFER
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer

H. Mose

die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien

- 3 -

das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Lebenshilfe Österreich
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
den Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, mit dem
Ersuchen, dazu bis zum

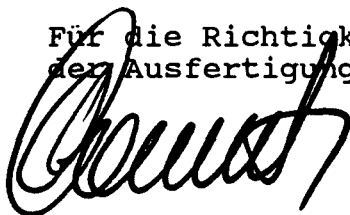
31. Mai 1996

Stellung zu nehmen.

Es wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln.

25. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 470/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 entfällt die Wendung "oder endlich in eigener Sache ein dem Dienst- oder Ruhestand angehörender rechtskundiger Bediensteter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde"
2. § 39 Abs. 2 Z 6 lautet:
"6. die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt, und wenn nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK dem entgegensteht."
3. Nach § 72 wird als § 73 eingefügt:
"§ 73. § 24 Abs. 2 und 39 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des BGBl.Nr. /1995 treten mit ... in Kraft."

Vorblatt

Problem:

1. Es ist zweifelhaft, ob das Selbstvertretungsrecht des § 24 Abs. 2 VwGG noch gerechtfertigt ist.
2. Wie aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Falle Fischer gegen Österreich vom 26. April 1995 folgt, hat der Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten die durch Art. 6 Abs. 1 EMRK erfaßt sind, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Ziel:

Abschaffung des Selbstvertretungsrechts. Ergänzung des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG im Sinne des Urteiles Fischer gegen Österreich.

Alternativen:

Beibehaltung des Selbstvertretungsrechts oder Beschränkung auf die dienst-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten von Beamten. Die Anpassung des § 39 Abs. 2 Z 6 entspricht einer internationalen Verpflichtung.

Kosten:

Geht man davon aus, daß jährlich in etwa in 100 bis 150 Fällen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK Bund oder Länder dem obsiegenden Beschwerdeführer den Verhandlungsaufwand zu ersetzen hat, ist mit jährlichen Kosten von 1,5 bis 2 Millionen Schilling zu rechnen.

EG-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt zwei Zielsetzungen:

Einerseits soll das Selbstvertretungsrecht der Beamten in § 24 Abs. 2 VwGG 1985 ersatzlos beseitigt werden, andererseits soll klargestellt werden, daß in Fällen von zivilrechtlichen Ansprüchen oder strafrechtlichen Anklagen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK der Verwaltungsgerichtshof eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat, wenn der Beschwerdeführer auf diese nicht verzichtet.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Verwaltungsgerichtsbarkeit") und Art. 136 B-VG.

Hinsichtlich der Berechnung der für Bund und Länder durch die vermehrten mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof anfallenden Kosten ist zu beachten, daß als Berechnungsgrundlage für zusätzliche, durch eine mündliche Verhandlung für die öffentliche Hand entstehende Kosten nur jene Fälle in Betracht zu ziehen sind, in denen eine Abweisung beabsichtigt ist, ein Fall des Art. 6 EMRK vorliegt, eine mündliche Verhandlung beantragt ist und es nach Durchführung dieser mündlichen Verhandlung doch zu einer Aufhebung des Bescheides kommt. Bei einer Gesamtzahl von jährlich rund 3.000 abweisenden Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei Fällen der geschilderten Art nicht um mehr als 100 bis 150. Nach der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGBl. 416/1994, beträgt der Verhandlungsaufwand 15.600,-- Schilling. Unter der Annahme, daß

- 2 -

etwa in 100 bis 150 Fällen vom Bund oder einem Land dieser Verhandlungsaufwand zu bezahlen sein wird, ergibt sich für diese beiden Gebietskörperschaften ein Kostenaufwand von 1,5 bis 2 Millionen Schilling.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 sind Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen. Erhebt jedoch ein dem Dienst- oder Ruhestand angehörender rechtskundiger Bediensteter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde in eigener Sache eine Beschwerde oder bringt er einen derartigen Antrag ein, bedarf er nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

Es ist zweifelhaft, ob dieses Selbstvertretungsrecht sachlich gerechtfertigt ist. Es bezieht sich auf alle Arten von Verfahren, also nicht nur auf solche die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Eine solche unbeschränkte Vertretungsbefugnis öffentlich Bediensteter in eigener Sache läßt sich kaum rechtfertigen, zumal ursprünglich offenbar daran gedacht war, dieses Privileg nur für Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch darauf hingewiesen, daß sich die Fälle häufen, in denen der Verwaltungsgerichtshof von öffentlichen Bediensteten angerufen werde und nicht wenige dieser Beschwerden im "Grenzbereich der Querulatorischen" liegen. Mit der vorgeschlagenen Streichung könnte daher auch eine gewisse Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes herbeigeführt werden.

Aufgrund dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, im § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz die vorgeschlagene Streichung vorzunehmen.

- 2 -

Zu Z 2:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Urteil vom 26. April 1995 im Fall Fischer gegen Österreich (ÖJZ 1995, Seite 633 ff.) festgestellt, daß die Ablehnung einer mündlichen Verhandlung durch den Verwaltungsgerichtshof in Verfahren, in denen es um zivilrechtliche Ansprüche oder "strafrechtliche Anklagen" (Verwaltungsstrafverfahren) geht, den Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzen.

Aufgrund des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG 1985 kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt. Die geltende Rechtslage läßt es zwar zu, daß der Verwaltungsgerichtshof eine mündliche Verhandlung vornimmt, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die durch Art. 6 Abs. 1 EMRK erfaßt ist, obwohl die Voraussetzungen der erwähnten Gesetzesstelle gegeben sind. Der Verwaltungsgerichtshof vermag daher auch nach der geltenden Rechtslage den sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergebenden Ansprüchen zu entsprechen. Dennoch wird eine Ergänzung des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG vorgeschlagen, um auch nach außen hin deutlich zu machen, daß Österreich sich gemäß Art. 53 EMRK nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte richtet.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird vorgesehen, daß der Verwaltungsgerichtshof in allen Fällen, die Angelegenheiten betreffen, die vom Art. 6 Abs. 1 EMRK erfaßt werden, eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat, es sei denn, von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wäre auf eine mündliche Verhandlung verzichtet worden.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensklausel.